



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Hauptausschuss**
Sitzungsort : **Rathaus, Ratsstiege 1, Großer Ratssaal**
Sitzungstag : **Montag, 16.04.2018**
Sitzungsbeginn : **17:30 Uhr**
Sitzungsende : **18:00 Uhr**

Vorsitz

Herr Bürgermeister Karl-Friedrich Knop

Teilnehmer

Herr Achim Berkenkötter
Herr Wolfgang Bovekamp
Frau Marita Brommann
Herr André Drinkuth
Herr Ernst-Rainer Fust
Herr Daniel Hagemeier
Herr Peter Hellweg
Herr Winfried Kaup
Herr Hubert Kobrink
Frau Beatrix Koch
Frau Barbara Köß
Herr Ralf Niebusch
Herr Thomas Populoh
Herr Juan-Francisco Rodriguez Ramos
Herr Christoffer Siebert
Herr Wolf-Rüdiger Soldat
Herr Peter Sonneborn
Herr Markus Westbrock
Herr Florian Westerwalbesloh
Herr Martin Wilke

Verwaltung

Herr Matthias Abel
Herr Klaus Aschhoff
Herr Volker Combrink
Herr Michael Jathe
Herr Ludger Junkerkalefeld
Herr Jakob Schmid
Frau Melanie Wiebusch

Schriftführerin

Frau Andrea Westenhorst

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung	Seite:
4. Befangenheitserklärungen	4
5. Niederschrift über die Sitzung vom 26. Februar 2018	4
6. Ordnungsbehördliche Verordnungen	4
6.1. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen Vorlage: B 2018/320/3965	4
6.2. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen für den erweiterten Stadtbereich an Sonn- und Feiertagen Vorlage: B 2018/320/3982	9
7. Verschiedenes	13
7.1. Mitteilungen der Verwaltung	13
7.2. Anfragen an die Verwaltung	13

Herr Bürgermeister Knop begrüßt die Damen und Herren des Hauptausschusses der Stadt Oelde, die Zuhörerinnen und Zuhörer sowie Frau Haunhorst und Herrn Hahn von der Tageszeitung „Die Glocke“. Ferner begrüßt er die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung.

Er stellt fest, dass der Ausschuss beschlussfähig ist. Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Öffentliche Sitzung

4. Befangenheitserklärungen

Befangenheitserklärungen liegen nicht vor und es werden auch keine abgegeben.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

5. Niederschrift über die Sitzung vom 26. Februar 2018

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Stadt Oelde nimmt die Niederschrift über die Sitzung vom 26. Februar 2018 zur Kenntnis.

6. Ordnungsbehördliche Verordnungen

6.1. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen Vorlage: B 2018/320/3965

Herr Schmid erläutert den Sachverhalt und verdeutlicht die Änderungen des Ladenöffnungsgesetzes im Vergleich zu den bisherigen Regelungen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen montags bis freitags ohne zeitliche Begrenzung und samstags von 0.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet sein (allgemeine Ladenöffnungszeit).

Darüber hinaus dürfen gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die Tage nach Absatz 1 durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Von der Freigabe der Tage sind die stillen Feiertage im Sinne des

Feiertagsgesetzes NW, zwei Adventssonntage, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember ausgenommen, wenn dieser auf einen Sonntag fällt.

Aufgrund dieser Ermächtigung kann die Stadt Oelde als örtliche Ordnungsbehörde im Wege einer Verordnung bis zu vier verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage pro Jahr für die Öffnung von Verkaufsstellen freigeben.

Das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 11.11.2015 und ihm folgend das Oberverwaltungsgericht NRW mit Beschluss vom 10.06.2016 haben die Anforderungen an den Erlass von Verordnungen zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage schärfer als in der Vergangenheit herausgearbeitet.

Das OVG NRW hat betont, dass eine Freigabe von Sonntagen zur Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass eines öffentlichen Festes nur zulässig sei, wenn die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung gegenüber der Ladenöffnung im Vordergrund steht. Die werktägliche Prägung der Ladenöffnung trete nur dann in den Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den das Fest für sich genommen auslöst, die Zahl der Besucher übersteige, die allein wegen der Öffnung der Verkaufsstellen kämen.

Gemäß den Vorgaben dieser aktuellen Rechtsprechung hat die Verwaltung die Modalitäten der bisherigen Freigabe verkaufsoffener Sonntage überprüft und bereits mit Verabschiedung entsprechender Verordnungen für die Veranstaltungen im Jahr 2017 (Frühlings-Erlebnis-Tags, Herbst-Erlebnis-Tag und „Oelde im Advent“ sowie des Pflaumenmarktes und Markt um den Paulusturm in Stromberg) reagiert.

Nun soll mit der neuen Verordnung die Grundlage für die Tage geschaffen werden.

Zwischenzeitlich hat in seiner Sitzung vom 21.03.2018 der Landtag NRW das Entfesselungspaket I verabschiedet, mit dem eine Änderung des Ladenöffnungsgesetzes NRW einhergeht. In der Neufassung wurde § 6 Absatz 1 LÖG NRW dahingehend geändert, dass nicht nur ein besonderer Anlass (Markt, Fest, Messe o.ä.) für eine sonntägliche Öffnung vorliegen kann / muss, sondern auch aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse rechtmäßig eine Öffnung etabliert werden kann. Jedoch sollen für die Termine am 27.05.2018 in Oelde und am 09.09.2018 in Stromberg durch die neue Verordnung die Grundlage für die sonntägliche Öffnung nach bewährtem Muster bei Vorliegen eines besonderen Anlasses geschaffen werden.

Oelde-Innenstadt

Am letzten Mai-Wochenende (25. bis 27.05.2018) findet im Innenstadtbereich erstmalig ein Straßentheaterfestival statt. Dabei wird eine Vielzahl von Künstlern aus den Bereichen Varieté, Artistik, Jonglage, Clownerie, Puppenspiel und Musik, teilweise als Walkacts, in der Innenstadt auftreten. Seinen Höhepunkt findet das Festival am Sonntag, bei dem die gesamte Innenstadt im Zeitraum mit 30 Künstlern auf 4 Bühnenstandorten und mit Walkacts bespielt wird.

Da das Festival erstmalig durchgeführt wird, kann man noch keine Aussage zu den Besucherzahlen machen. Jedoch wird davon ausgegangen, dass man sich stark an den Besucherzahlen der Veranstaltungen Frühlings-Erlebnis-Tages (FET) und Herbst-Erlebnis-Tages (HET) orientieren kann.

So wurde während des FET am Sonntag, 02.04.2017 eine Passantenfrequenzzählung im Veranstaltungsbereich durchgeführt. Die Zählungen haben ergeben, dass im Zeitraum von 13:00 bis 18:00 Uhr immer 2.100 bis 4.900 Passanten je Stunde gezählt wurden. Bei einer angenommenen Verweildauer von 2 bis 2 ½ Stunden pro Passant auf der Veranstaltung ergibt das eine Besucherzahl von 8.000 bis 9.000 Besuchern über den gesamten Zeitraum.

Im Vergleich dazu liegen die Zahlen einer Passantenfrequenzmessung aus Juni 2016 vor, welche die Kundenzahl darstellt, die während der normalen Öffnungszeiten (ohne Anlassveranstaltung) in der Oelder Innenstadt einkaufen. Die hier ermittelten Werte liegen zwischen 390 und 920 Passanten je Stunde. Danach sind durchschnittlich ca. 650 Kunden während einer regulären, werktäglichen Öffnung zu verzeichnen. Insofern sind bei einer Anlassveranstaltung (mit Sonntagsöffnung der Ladenlokale) pro Stunde mindestens 1.450 mehr Passanten in der Innenstadt als werktags, was Ausdruck der Strahlkraft der anlassgebenden Veranstaltung ist, deren öffentliche Wirkung eindeutig im Vordergrund steht.

Schließlich ist der räumliche Geltungsbereich der Verordnung konkretisiert und auf die Straßen bzw. Straßenzüge beschränkt worden, die von der Ausstrahlungswirkung der anlassgebenden Veranstaltung erfasst werden. Bei einer Gegenüberstellung der Veranstaltungsfläche mit einer Größe von ca. 11.000 m² zur Verkaufsfläche der beteiligten Ladenlokale mit ca. 8.500 m² ergibt sich die Feststellung, dass die Verkaufsfläche eine untergeordnete Rolle spielt und die Verkaufsöffnung lediglich als Annex zu betrachten ist.

Oelde-Stromberg

Der Stromberger Pflaumenmarkt am 2. September-Wochenende wird seit Jahren von bis zu 4.000 Personen besucht. Die Veranstaltung umfasst mit dem Stromberger Marktplatz, der Münsterstraße, der Daudenstraße und der Burgstraße eine Fläche von ca. 3.500 m². Dem gegenüber spielt die Möglichkeit der sonntäglichen Öffnung von Verkaufsflächen mit insgesamt ca. 250 m² in der Nähe des jeweiligen Marktes eine absolut untergeordnete Rolle. Der Sonntag ist durch das Marktgeschehen deutlich geprägt.

Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach § 6 Absatz 1 Ladenöffnungsgesetz sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören (§ 6 Absatz 4 Satz 7 LÖG).

Hierzu waren bis Vorlagenschluss folgende Rückmeldungen zu verzeichnen:

- Die Industrie- und Handelskammer NordWestfalen erhebt mit Schreiben vom 14.03.2018 keine Bedenken, jedoch wird auf die aktuelle Rechtslage verwiesen und um deren Einhaltung gebeten.
- Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) erhebt mit Schreiben vom 14.03.2018 keine Bedenken gegen die Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntags im Rahmen des Oelder Sommerfestivals am 27.05.2018 in der Oelder Innenstadt. Nach Durchsicht der Unterlagen würden die rechtlichen und gesetzlichen Anforderungen insoweit als erfüllt angesehen. Die Stellungnahme weist gleichwohl auf die besondere soziale und verfassungsrechtliche Bedeutung des Sonntagsschutzes hin.
- Der Handelsverband Nordrhein-Westfalen – Münsterland erhebt mit Schreiben vom 07.03.2018 keine Bedenken.
- Rückmeldungen der Handwerkskammer Münster und der Kirchen liegen nicht vor. Sollten noch Stellungnahmen eingehen, werden diese in der Sitzung mündlich nachgereicht.

Unter Abwägung der unterschiedlichen Interessenslagen und unter Beachtung der sich aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgericht ergebenden Kriterien, ist die Festsetzung der OVO rechtlich vertretbar und die Öffnung der Ladenlokale an den genannten Terminen zulässig.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die im Beschlussvorschlag genannte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Alte Fassung	Neue Fassung
<p data-bbox="129 237 748 371">Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 26.02.2018</p> <p data-bbox="129 405 748 741">Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – Ladenöffnungsgesetz - LÖG- vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV. NRW. S. 208), wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 26.02.2018 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:</p> <p data-bbox="416 775 459 808" style="text-align: center;">§ 1</p> <p data-bbox="129 846 748 1182">Aus dem besonderen Anlass des Frühlings-Erlebnis-Tages am Sonntag, 08.04.2018 dürfen in der Oelder Innenstadt Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW in den Bereichen Warendorfer Straße 1-19, Am Bahnhof 1-3, der Bahnhofstraße 1-30, Ruggestraße 1-32, Am Markt 1-8, Eickhoff 1-8, Herrenstraße 1-9, Lange Straße 1-52 und der Geiststraße 1-31 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.</p> <p data-bbox="416 1216 459 1249" style="text-align: center;">§ 2</p> <p data-bbox="129 1288 748 1563">Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des §§ 1 bis 3 Verkaufsstellen außerhalb des genannten Bereichs oder außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.</p> <p data-bbox="416 1664 459 1697" style="text-align: center;">§ 3</p> <p data-bbox="129 1736 748 1832">Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18.09.2017 außer Kraft.</p>	<p data-bbox="770 237 1382 371">Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom XX.04.2018</p> <p data-bbox="770 405 1382 741">Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – Ladenöffnungsgesetz - LÖG- vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 16.04.2018 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:</p> <p data-bbox="1046 775 1090 808" style="text-align: center;">§ 1</p> <p data-bbox="770 846 1382 1182">Aus dem besonderen Anlass des Straßentheaterfestivals am 27.05.2018 dürfen in der Oelder Innenstadt Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW in den Bereichen Warendorfer Straße 1-19, Am Bahnhof 1-3, der Bahnhofstraße 1-30, Ruggestraße 1-32, Am Markt 1-8, Eickhoff 1-8, Herrenstraße 1-9, Lange Straße 1-52 und der Geiststraße 1-31 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.</p> <p data-bbox="1046 1216 1090 1249" style="text-align: center;">§ 2</p> <p data-bbox="770 1288 1382 1485">Verkaufsstellen in Oelde-Stromberg dürfen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus im Bereich der Münsterstraße 1-33 und 2-12, Daudenstraße 1-8, Burgstraße 1-4 an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:</p> <ul data-bbox="823 1518 1382 1592" style="list-style-type: none"> • am Sonntag, dem 09.09.2018 (Pflaumenmarkt) <p data-bbox="1046 1637 1090 1671" style="text-align: center;">§ 3</p> <p data-bbox="770 1727 1382 1995">Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des §§ 1 bis 3 Verkaufsstellen außerhalb des genannten Bereichs oder außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.</p> <p data-bbox="1046 2029 1090 2063" style="text-align: center;">§ 4</p> <p data-bbox="770 2096 1382 2192">Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 26.02.2018 außer Kraft.</p>

Auf Anfrage von Herrn Kobrink, wie sich der „Innenstadtbereich“ definiere bzw. wo dieser abgegrenzt sei, verweist Herr Schmid auf § 1 der geplanten Verordnung (*Warendorfer Straße 1-19, Am Bahnhof 1-3, der Bahnhofstraße 1-30, Ruggestraße 1-32, Am Markt 1-8, Eickhoff 1-8, Herrenstraße 1-9, Lange Straße 1-52 und der Geiststraße 1-31*).

Herr Westbrock zitiert den Artikel 139 der Weimarer Verfassung von 1919, der u. a. in das geltende Grundgesetz inkorporiert wurde und den besonderen Schutz des Sonntags hervorhebt. Herr Westbrock verdeutlicht, dass er die nun bald 100 Jahre alte Regelung nicht mehr für zeitgemäß hält.

Herr Hellweg hält die Regelungen für eine Bevorzugung von Geschäften in der Innenstadt, denn gleichwohl gebe es Gewerbebetriebe auch außerhalb des gesteckten Rahmens. Herr Schmid erläutert, dass das neue Ladenöffnungsgesetz darum dazu genutzt werden solle, allen Geschäftsinhabern das Öffnen ihrer Geschäfte am 27. Mai 2018 zu öffnen (siehe TOP 6.2).

Frau Köß stellt klar, dass es mit den heutigen Beschlüssen ausschließlich um den 27. Mai 2018 und den Pflaumenmarkt am 9. September 2018 in Stromberg gehe und damit nicht die generelle Öffnungsmöglichkeit der Geschäfte an 8 Sonntagen im Jahr beschlossen werde. Das ist ihr wichtig, da die Vorgabe des Landes bedarfsgerecht nutzbar gemacht werden soll.

Herr Rodriguez teilt mit, dass verkaufsoffene Sonntage immer ein sensibles Thema seien. Seine Fraktion werde der Beschlussempfehlung zu 6.1 einheitlich zustimmen, zu 6.2 jedoch wahrscheinlich uneinheitlich abstimmen werde, da auch innerhalb der Fraktion verschiedene Meinungen herrschen würden. Die Argumente von Verdi seien nachvollziehbar, aktuell habe zum Beispiel die Stadt Essen in gleicher Sache ein Verfahren gegen Verdi verloren.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig, folgende Verordnung zu beschließen:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten –Ladenöffnungsgesetz - LÖG- vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 16.04.2018 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus dem besonderen Anlass des Straßentheaterfestivals am 27.05.2018 dürfen in der Oelder Innenstadt Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW in den Bereichen Warendorfer Straße 1-19, Am Bahnhof 1-3, der Bahnhofstraße 1-30, Ruggestraße 1-32, Am Markt 1-8, Eickhoff 1-8, Herrenstraße 1-9, Lange Straße 1-52 und der Geiststraße 1-31 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

§ 2

Verkaufsstellen in Oelde-Stromberg dürfen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus im Bereich der Münsterstraße 1-33 und 2-12, Daudenstraße 1-8, Burgstraße 1-4 an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:

- am Sonntag, dem 09.09.2018 (Pflaumenmarkt)

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des §§ 1 bis 3 Verkaufsstellen außerhalb des genannten Bereichs oder außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 26.02.2018 außer Kraft.

6.2. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen für den erweiterten Stadtbereich an Sonn- und Feiertagen Vorlage: B 2018/320/3982

Herr Schmid erläutert den Sachverhalt:

Gemäß § 4 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen montags bis freitags ohne zeitliche Begrenzung und samstags von 0.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet sein (allgemeine Ladenöffnungszeit).

Darüber hinaus durften gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW in der bis zum **XX.04.2018** geltenden Fassung Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

In seiner Sitzung vom 21.03.2018 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen das sog. Entfesselungspaket I verabschiedet, mit dem u.a. eine Änderung des Ladenöffnungsgesetzes NRW einhergeht. Durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt am 29.03.2018 trat das Gesetz am 30.03.2018 in Kraft.

In der Neufassung wurde § 6 Absatz 1 LÖG NRW dahingehend geändert, dass nicht nur ein besonderer Anlass (Markt, Fest, Messe o.ä.) für eine sonntägliche Öffnung vorliegen kann / muss, sondern auch aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse rechtmäßig eine Öffnung etabliert werden kann. Ein öffentliches Interesse liegt nach § 6 Absatz 1 Satz 2 LÖG NRW (neue Fassung) insbesondere vor, wenn die Öffnung dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandels dient (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LÖG NRW n.F) oder die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort gesteigert wird (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LÖG NRW n.F).

Im Rahmen der Sitzungsvorbereitung aufgrund des alten Rechtsstands wurde zunächst nur für den Innenstadtbereich während des Straßentheaterfestivals am 27.05.2018 eine Verkaufsstellenöffnung vorgesehen. Gleiches gilt auch für den Pflaumenmarkt am 09.09.2018 im Ortsteil Stromberg.

Nun sollen für eine deutlichere, überörtliche Sichtbarkeit der Stadt Oelde und zur Stärkung des Einzelhandels mit einer zusätzlichen Ordnungsbehördlichen Verordnung (OVO) die neu geschaffenen rechtlichen Möglichkeiten genutzt und neben dem Innenstadtbereich weitere Bereiche für die sonntägliche Öffnung freigegeben werden.

Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach § 6 Absatz 1 Ladenöffnungsgesetz waren die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören (§ 6 Absatz 4 Satz 7 LÖG). Diese

Beteiligung ist unverzüglich nach der Beschlussfassung des Landtags mit Anhörungsschreiben vom 29.03.18 erfolgt. Da bis Vorlagenschluss wegen der Kurzfristigkeit keine Rückmeldungen zu erwarten waren, werden diese ggf. in der Sitzung nach gereicht.

Jedoch wurden die Verbände im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung zur Festsetzung einer Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen für den erweiterten Stadtbereich an Sonn- und Feiertagen für die sonntägliche Öffnung am 08.04.2018 angehört. Es wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahmen für die hier zu beschliessende OVO nicht abweichen werden. Insofern werden die Inhalte der Rückmeldungen hier kurz dargestellt:

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) erhebt mit Schreiben vom 26.03.2018 grundsätzliche Bedenken gegen eine erweiterte Festsetzung des räumlichen Geltungsbereichs für den verkaufsoffenen Sonntag über die Innenstadt hinaus. In ihrer Stellungnahme weist sie darauf hin, dass der Sonntagsschutz Verfassungsrang genießt und daher nur sehr begrenzt einschränkbar sei. Die in der Neufassung des LÖG enthaltenen Sachgründe wie die Belebung der Innenstädte, der Erhalt zentraler Versorgungsbereiche und die Sichtbarmachung der Innenstädte widersprechen ihrer Auffassung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Sonntagsschutz, da sie keine höheren oder gleichwertigen Rechtsgüter als der Sonntagsschutz seien. Die Gewerkschaft legt dar, dass ihrer Auffassung nach der bisher erforderliche Anlassbezug nicht durch allgemeine Gründe gestrichen werden könne.

Die Gewerkschaft verweist auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, des Bundesverwaltungsgerichtes sowie des Oberverwaltungsgerichtes NRW und betont die besondere soziale und verfassungsrechtliche Bedeutung des Sonntagsschutzes.

Sie legt dar, dass ihrer Auffassung nach der bisher erforderliche Anlassbezug nicht durch allgemeine Gründe gestrichen werden könne.

- Der Handelsverband Nordrhein-Westfalen – Münsterland teilt mit Schreiben vom 23.03.2018 mit, dass innerhalb der gesetzten Frist keine detaillierte Stellungnahme erfolgt und verweist auf die rechtliche Situation.
- Die Handwerkskammer Münster erhebt mit Schreiben vom 28.03.2018 keine Bedenken.
- Rückmeldungen der Industrie- und Handelskammer NordWestfalen und der Kirchen liegen nicht vor.

Es obliegt der Stadt Oelde als zuständiger örtlicher Ordnungsbehörden, eine Abwägung im Einzelfall vorzunehmen, in die die jeweils betroffenen Interessen und Rechtsgüter einzubeziehen sind. Auch die gesetzliche Verankerung neuer Sachgründe für eine Ausnahme zum Sonn- und Feiertagsschutz, wie in der Neufassung des LÖG geschehen, entbindet die zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden nicht von ihrem Recht und ihrer Pflicht, das Vorliegen eines Sachgrundes im Einzelfall zu prüfen und zu begründen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber grundsätzlich entschieden hat, dass in Erhalt, Stärkung oder Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandels sowie in der Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort gewichtige Sachgründe zu sehen sind.

Bei der Vorbereitung der Rechtsverordnung hat die örtliche Ordnungsbehörde zum einen Art und Ausmaß der konkret vorgesehenen Ladenöffnung sowie zum anderen die konkret verfolgten Gemeinwohlinteressen und deren Bestimmung und Gewichtung zu beachten. Danach bemisst sich, in welchem Umfang die aufgeführten potentiellen Sachgründe die verfassungsrechtliche Regel der sonn- und feiertäglichen Arbeitsruhe zurückzudrängen in der Lage sind.

Den Sachgründen des Erhalts, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandels sowie der Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit der Stadt Oelde als attraktiver und lebenswerter Standort kommen dabei im konkreten Fall ein besonderes Gewicht zu. Beide Sachgründe sind miteinander verwandt und greifen in der Begründung ineinander.

Durch die ordnungsbehördliche Verordnung vom 16.04.2018 (OVO für den Innenstadtbereich) hat die Stadt Oelde aus Anlass des Straßentheaterfestivals bereits die Möglichkeit einer Sonntagsöffnung am 27.05.2018 für diejenigen Geschäfte eröffnet, die in einem unmittelbaren räumlichen Bezug zu diesem Markt/ Fest stehen.

In die Abwägung hinsichtlich der weiteren für diesen Tag vorgeschlagenen Verordnung ist zu berücksichtigen, dass der außerhalb der zentralsten Lagen befindliche örtliche Einzelhandel in Oelde bis auf wenige Ausnahmen seine Kunden insbesondere aus den eigenen Einwohnern akquiriert und aufgrund der Nähe zu den Ober- und Mittelzentren Münster, Bielefeld, Hamm und Gütersloh in der Regel wenig Publikumszustrom von außerhalb erhält. Gerade aufgrund des sich rasant entwickelnden und täglich rund um die Uhr verfügbaren online-Einzelhandels ist es für den örtlichen Einzelhandel der Stadt Oelde von existenzieller Bedeutung, sich der eigenen, zahlenmäßig beschränkten Zielgruppe durch besondere Aktionen präsentieren zu können, die zu Zeiten außerhalb der werktäglichen Öffnungszeiten stattfinden. Auf diese Weise hat der stationäre Einzelhandel die Möglichkeit, sich einem Publikum zu zeigen, welches ihn im Wettbewerb mit online-Anbietern derzeit in abnehmendem Maße wahrnimmt. Auf diese Weise kann sich der örtliche Einzelhandel die existenziell wichtige örtlich verwurzelte Kundengruppe (wieder) erschließen und Kunden von aus dem regionalen Umfeld hinzugewinnen. Wenn der örtliche stationäre Einzelhandel durch derartige Maßnahmen erhalten und gestärkt wird, profitieren vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und einer alternden Bevölkerung zudem gerade diejenigen Einwohner, die sich der für den Einkauf im Online-Handel erforderlichen Technik nicht bedienen. Eine Vielfalt von Einkaufsmöglichkeiten bleibt auf diese Weise auch wohnortnah erhalten, der Notwendigkeit einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung wird Rechnung getragen.

Indem auch den wenigen großen Einzelhandelsbetrieben der Möbel- und Textilbranche, die in Oelde in Stadtrandlagen angesiedelt sind, die Möglichkeit einer Sonntagsöffnung ermöglicht wird, trägt diese zudem zur Vielfalt des in einer Gemeinde angesiedelten Einzelhandels bei. Durch die regionale Bewerbung wird die überörtliche Sichtbarkeit der Stadt Oelde als attraktiver und lebenswerter Standort insgesamt gesteigert. Hierfür besteht für die Stadt Oelde als Mittelstadt, die im Vergleich zu den umgebenden Ober- und Mittelzentren ohnehin Standortnachteilen ausgesetzt ist, ein besonderes Bedürfnis. Dabei versteht es sich von selbst, dass es sich bei der sonntäglichen Ladenöffnung zur Eigendarstellung und Sichtbarmachung nur um einen Baustein in einem Bündel von Maßnahmen handelt, die dazu dienen, als attraktiver und lebenswerter Standort wahrgenommen zu werden und sich sowohl für bereits örtlich verwurzelte als auch für sich neu ansiedelnde Einwohner und Unternehmen darzustellen. Sie hat dem Grunde nach jedoch eine derartige Bedeutung, dass der Landesgesetzgeber sie in seiner Abwägung mit der verfassungsrechtlich geschützten Sonntagsruhe als gewichtigen Ausnahmegrund betrachtet.

Aufgrund der oben dargelegten Gründe sind die Voraussetzungen für eine Öffnung der Verkaufsstellen gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 5 LÖG n.F. gegeben.

Der Landesgesetzgeber hat in seiner Gesetzesbegründung (LT-Drucksache 17/1046, S. 101ff.) eine umfangreiche Abwägung des Sonn- und Feiertagsschutzes mit dem Schutz höherer, gleichwertiger oder sonst gewichtiger Rechtsgüter vorgenommen, und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Neufassung des Gesetzes mit dem Verfassungsrang der Sonntagsruhe und der höchstrichterlichen Rechtsprechung dazu zu vereinbaren ist. Die Gesetzgebung ist gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden. Da sich die Verordnung der Stadt Oelde innerhalb der landesrechtlich nun geltenden Regeln bewegt, die wiederum die verfassungsmäßige Ordnung zu beachten hat, und es desweiteren nicht offensichtlich so ist, dass der Gesetzgeber Verfassungsrechte missachtet hat, können die von der Gewerkschaft ver.di im

Schreiben vom 26.03.2018 vorgebrachten Gründe hier im Ergebnis nicht durchgreifen. Sie beziehen sich nämlich auf Aspekte, die der Landesgesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren zu beachten hatte und beachtet hat. Mit der Stellungnahme Nr. 17/199 vom 12.12.2017 hat ver.di die nun vorgebrachten Gründe bereits im Gesetzgebungsverfahren dargetan. Der Gesetzgeber hatte die Möglichkeit, sie zu werten und hat dies ausweislich der Gesetzesbegründung auch getan. Diese Wertung der verfassungsrechtlich geschützten Güter ist für die Gemeinde als an die Gesetze gebundene vollziehende Gewalt nachvollziehbar und nicht offenkundig fehlerhaft.

Unter Abwägung der unterschiedlichen Interessenslagen, unter Beachtung der sich aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgericht ergebenden Kriterien und der durch den Gesetzgeber neugeschaffenen Kriterien ist der Erlass der OVO rechtlich vertretbar und die Öffnung der Ladenlokale über den Innenstadtbereich hinaus zulässig und legitim.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die im Beschlussvorschlag genannte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen, so Herr Schmid. Gleichwohl rechne die Verwaltung damit, dass die Gewerkschaft Verdi gegen diese Verordnung wohl klagen werde, da sie das neue Ladenöffnungsgesetz für verfassungswidrig halte.

Herr Schmid teilt mit, dass beabsichtigt war, im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung die Öffnung der Geschäfte außerhalb der Innenstadt am 8. April 2018 (Frühlingserlebnistag) zu ermöglichen. Im Rahmen eines Klageverfahrens von Verdi gegen die Stadt Oelde habe das Verwaltungsgericht dies jedoch untersagt. Die Untersagungs begründung habe sich nicht auf Inhalte bezogen, laut Auskunft von Herrn Schmid, vielmehr habe das Gericht die Dringlichkeitsentscheidung nicht für notwendig gehalten.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde mehrheitlich bei 16 Ja-Stimmen und 5 Gegenstimmen die folgende Verordnung zu beschließen:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen für den erweiterten Stadtbereich an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten –Ladenöffnungsgesetz - LÖG- vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 16.04.2018 folgende für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Zum Zweck des Erhalts, der Stärkung und der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandels sowie zur Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit der Stadt Oelde als attraktiver und lebenswerter Standort dürfen am Sonntag, 27.05.2018 im Oelder Stadtgebiet ohne Ortsteile über den Innenstadtbereich hinaus Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des §§ 1 bis 3 Verkaufsstellen außerhalb des genannten Bereichs oder außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Diese Verordnung tritt am 28.05.2018 außer Kraft.

7. Verschiedenes

7.1. Mitteilungen der Verwaltung

Es liegen keine Mitteilungen der Verwaltung vor.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

7.2. Anfragen an die Verwaltung

Es werden keine Anfragen an die Verwaltung gestellt.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Karl-Friedrich Knop
Vorsitzender

Andrea Westenhorst
Schriftführerin